

muri
b e r n

**Verordnung zum
Feuerwehr-Reglement (FV)**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 27 Abs. 3 des Feuerwehr-Reglements vom 21. November 2023, die folgende

FEUERWEHR-VERORDNUNG

1. Organisation, Kursbesuche und Ernennungen

Art. 1

Bestand und Gliederung

¹ Die Feuerwehr Allmendingen-Muri-Gümligen (FW AMG) gliedert sich in: Geschäftsleitung Feuerwehr (GL-FW), Kommando, Stab, Züge und Jugendfeuerwehr sowie das zur Unterstützung bereitgestellte Feuerwehrsekretariat.

² Die GL-FW legt auf Antrag des Feuerwehrkommandos und gestützt auf die Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (GVB) den Bestand und die Organisation der Feuerwehr fest.

Art. 2

Kursbesuche und Funktionsbesetzung

¹ Damit die im von der GL-FW zu erlassenden Organigramm vorgesehenen Kader- und Fachdienstfunktionen besetzt werden können, sind geeignete Feuerwehrangehörige in Kader- und Fachdienstkursen aus- und weiterzubilden.

² Zur Sicherstellung eines hohen Ausbildungsstandes und der Flexibilität der Kadernachfolgeplanung ist anzustreben, dass Kaderangehörige nach Möglichkeit eine Stufe höher ausgebildet sind, als dies ihre Funktion erfordern würde. Ein erfolgreich absolvierter Kurs gibt kein Anrecht auf Verwendung in der nächst höheren Funktion.

³ Die Beförderungsordnung ist im Anhang I geregelt.

⁴ Die GL-FW legt die Details bezüglich Kursbesuchen und Funktionsbesetzungen fest.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3

Geschäftsleitung
Feuerwehr AMG

Die GL-FW:

- a) stellt beim Gemeinderat Antrag auf Ernennung und Entlassung des Kommandanten und Vizekommandanten bzw. der Kommandantin und Vizekommandantin;
- b) ernennt und entlässt die weiteren Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und erlässt die funktionsbezogenen Pflichtenhefte;
- c) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige (Versetzung zu den Ersatzpflichtigen);
- d) genehmigt das jährliche Übungsprogramm der FW AMG;

- e) beschliesst im Rahmen des bewilligten Globalbudgets Ausgaben bis CHF 50'000.00, fällt die Vergabeentscheidung, unterschreibt die entsprechenden Verträge und rechnet die Kredite ab;
- f) entscheidet unter Vorbehalt von übergeordneten Bestimmungen über die Verrechnung von Einsatzkosten, die Anwendung der Gebührenordnung und im Einzelfall über den Gebührenerlass;
- g) erlässt für sich eine Geschäftsordnung und regelt dabei insbesondere die Zeichnungsberechtigungen;
- h) erstellt jährlich das Globalbudget zu Händen des Gemeinderates;
- i) behandelt Dienstbeschwerden der AdF;
- j) kann einzelne ihrer Aufgaben an das Kommando oder an das Sekretariat der FW AMG delegieren.

Art. 4

Kommandant und Kommandantin / Vizekommandant und Vizekommandantin

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant:

- a) leitet die FW AMG;
- b) vertritt die FW AMG nach aussen (in besonderen Fällen zusammen mit dem Vorsitzenden der GL-FW);
- c) führt beim Einsatz das Kommando oder delegiert diese Aufgabe an die Einsatzleitung;
- d) stellt die Einsatzbereitschaft der FW AMG sicher.

² Der Vizekommandant oder die Vizekommandantin:

- a) unterstützt den Kommandanten oder die Kommandantin;
- b) vertritt diesen bzw. diese bei Bedarf im Verhinderungsfall.

Art. 5

Kommando

Das Kommando:

- a) trifft die planerischen und organisatorischen Massnahmen, damit die FW AMG ihren Auftrag jederzeit erfüllen kann und stellt der GL-FW die entsprechenden Anträge;
- b) überwacht die Einhaltung von Vorschriften und Reglementen;
- c) plant und überwacht die Übungstätigkeit sowie die Aus- und Weiterbildung;
- d) bezeichnet die dem Stab zugehörigen Angehörigen der Feuerwehr und erteilt diesem die zu seiner Unterstützung notwendigen Aufträge;
- e) stellt bedarfsorientiert die Pikettstellung sicher;
- f) pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Einsatzdiensten;
- g) arbeitet eng mit dem Feuerwehrsekretariat zusammen.

Art. 6

Feuerwehrsekretariat

¹ Das Feuerwehrsekretariat:

- a) bearbeitet sämtliche administrativen Aufgaben zuhanden des Kommandos und der GL-FW und stellt die Koordination und Zusammenarbeit mit den Verwaltungsstellen der Gemeinden Muri bei Bern und Allmendingen sicher;

- b) führt die Administration der FW AMG und soweit gemäss Absprache mit der Finanzverwaltung das Rechnungs- und Abrechnungswesen (Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung, Lohnbuchhaltung und Steuerwesen werden von der Finanzverwaltung der Gemeinde Muri bei Bern erbracht);
- c) stellt die Protokollführung für GL-FW und den Stab sicher;
- d) führt die Korpskontrolle (Personaldossiers).

² Die GL-FW erlässt für das Feuerwehrsekretariat ein funktionsbezogenes Pflichtenheft.

Art. 7

Kader- und Fachfunktionen

¹ Kader und Fachleute:

- a) leisten ihre Fach- oder Vorgesetztenaufgabe gemäss den einschlägigen Reglementen und Weisungen sowie gemäss den funktionsbezogenen Pflichtenheften;
- b) halten sich bereit, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen;
- c) nehmen ihre Vorgesetztenfunktion vorbildlich und verantwortungsbewusst wahr.

² Die GL-FW erlässt für die Kader- und Fachfunktionen funktionsbezogene Pflichtenhefte.

Art. 8

Feuerwehrangehörige

¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr (AdF):

- a) nehmen pflichtbewusst, regelmässig und pünktlich am Übungsdienst gemäss Übungsprogramm teil;
- b) rücken im Alarmfall unverzüglich aus und erledigen pflichtbewusst und besonnen die erhaltenen Aufträge;
- c) gehen mit anvertrauten Fahrzeugen, Material und Ausrüstung sowie Einrichtungen sorgfältig um.

² GL-FW erlässt für die AdF ein Pflichtenheft.

3. Finanzielles

Art. 9

Sold und Entschädigung

¹ Die AdF haben Anrecht auf Sold und funktions- und / oder leistungsabhängige Entschädigungen. Die Ansätze für Sold und Entschädigungen sind in der Entschädigungsordnung im Anhang II geregelt.

² Für Angehörige der FW AMG, welche im Rahmen ihrer Funktionsausübung im Teilpensum bei der Gemeinde Muri bei Bern angestellt sind, gelten bezüglich der Entlohnung und Besoldung die Bestimmungen des entsprechenden Arbeitsvertrages.

Art. 10

Disziplinarische Sanktionen

¹ Die Zuständigkeiten und Kompetenzen für das Aussprechen von disziplinarischen Sanktionen sind in Art. 36 des Reglements abschliessend geregelt.

² Die Sanktionierung kann für gewisse regelmässig auftretende Disziplinarverstösse, insbesondere dem ungenügend entschuldigtem Fernbleiben von Übungen, schematisch erfolgen, wenn die zuständige Stelle dies in einem Sanktionenkatalog festhält und den AdF bekannt gibt.

³ Die Sanktionskontrolle wird durch das Feuerwehrsekretariat geführt.

Gebühren / Verrechnung von Dienstleistungen

Art. 11

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt gestützt auf Art. 24 und 25 des Feuerwehrreglements anhand der Einsatz- und Dienstleistungsrapporte der FW AMG durch das Feuerwehrsekretariat.

² Die Gebührenordnung ist im Anhang III geregelt.

4. Administratives, Diverses

Kontrollführung

Art. 12

¹ In der FW AMG werden folgende internen Kontrollen geführt:

- a) Korpskontrolle / Bestandeskontrolle;
- b) Kurskontrolle;
- c) Kontrollen über die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der allgemeinen Diensttauglichkeit;
- d) Kontrolle über die ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Atemschutztauglichkeit;
- e) Kontrolle über die Fahrberechtigungen;
- f) Kontrolle über den Übungsbesuch;
- g) Sanktionskontrolle;
- h) Kontrolle der meldepflichtigen Brandmelde- und Sprinkleranlagen;
- i) Kontrolle über die Materialwartung / -prüfung (wo seitens Hersteller oder GVB eine solche vorgegeben ist);
- j) Inventar.

² Das Feuerwehrsekretariat oder die gemäss den funktionsbezogenen Pflichtenheften zuständigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der FW AMG führen die Kontrollen nach den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften (GVB, Hersteller, etc.) sowie nach den Bedürfnissen der Feuerwehr AMG.

³ Die Verwaltungen der Gemeinden Muri bei Bern und Allmendingen führen je eine Kontrolle über die Ersatzpflichtigen.

Feuerwehrrechnung

Art. 13

¹ Die Rechnung der FW AMG bildet einen Bestandteil der Gemeinderechnung von Muri bei Bern. Sie wird durch die Finanzverwaltung geführt.

² Die Kontierung und die Abgabe aller erforderlicher Daten erfolgt durch das Feuerwehrsekretariat.

³ Die Erstellung des NPM-Rechnungsabschlusses erfolgt durch die GL-FW.

- Art. 14**
Versicherungen Die Gemeinde Muri bei Bern schliesst im Bereich der Feuerwehr folgende Versicherungen ab:
- a) für alle AdF eine Versicherung gegen Krankheit und Unfall bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrverbandes;
 - b) allenfalls weitere Versicherungen, die angesichts der speziellen Aufgaben der Feuerwehr als notwendig und sinnvoll erscheinen (z.B. spezifische Unfall-, Haftpflicht- und Sachversicherungen).
- Art. 15**
Lückenfüllung Für Fragen, die in den übergeordneten Vorschriften und in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt sind, werden für die Beurteilung diejenigen Grundsätze angewendet, die in der kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung sowie in den Weisungen der GVB geregelt sind.
- Art. 16**
Anhänge Die nachstehenden Anhänge bilden einen Bestandteil der vorliegenden Verordnung:
- Anhang I: Beförderungsordnung
 - Anhang II: Entschädigungsordnung
 - Anhang III: Gebührenordnung
- Art. 17**
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Muri bei Bern, 11. Dezember 2023

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Stephan Lack Corina Bühler

Anhang I

zur Verordnung zum Feuerwehrreglement

Beförderungsordnung

1. Grundsätze

Gemäss Art. 8 des Feuerwehrreglements bestimmt die GL-FW, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben. Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

Neu rekrutierte Angehörige der Feuerwehr (AdF) absolvieren nach dem Eintritt in die Feuerwehr AMG eine Probezeit. Das Kommando legt die Dauer der Probezeit fest. Erst im Anschluss an die Grundausbildung werden die eingeteilten AdF in der Alarmorganisation aufgeschaltet.

Sofern neu rekrutierte AdF bereits über entsprechende Ausbildungen verfügen, absolvieren sie die Probezeit, werden jedoch direkt in der Alarmorganisation aufgeschaltet.

Auch nach der Absolvierung einer Spezialisten-, Kader- oder Fachkaderausbildung besteht kein Anspruch auf eine Einteilung in der entsprechenden Funktion.

Beförderung bedeutet Ernennung in eine höhere Funktion. Es werden keine Dienstgrade verwendet.

2. Jugendfeuerwehr

Jugendliche können im 14. Altersjahr in die Jugendfeuerwehr eintreten. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr (AdJF) dürfen nicht in die Alarmorganisation eingebunden werden.

Vor dem Erreichen des 18. Altersjahres wird durch den Chef Jugendfeuerwehr eine Einführung in den Atemschutz inklusive Atemschutzprobetragen durchgeführt, um die Eignung für den Atemschutz abschliessend zu beurteilen.

Erfolgt kein Übertritt in die Feuerwehr AMG, enden die Verpflichtungen am 18. Geburtstag.

3. Grundausbildung

Sofern neueingeteilte AdF nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügen, absolvieren sie die Grundausbildung mit atemschutzspezifischer Fachvertiefung gemäss Kursangebot und Vorgaben der GVB.

Mit Erreichen des 18. Altersjahres werden übertretende AdJF in der Alarmorganisation aufgeschaltet und absolvieren im Anschluss gemäss Kursangebot und Vorgaben der GVB die Ausbildung mit atemschutzspezifischer Fachvertiefung.

Mitarbeitende der Gemeinde Muri bei Bern und / oder Mitglieder der Tagesfeuerwehr¹ können im Falle einer ärztlich verordneten Untauglichkeit für den Atemschutz und einer bereits vorhandenen Grundausbildung ohne die atemschutzspezifische Fachvertiefung in der Feuerwehr AMG eintreten.

¹ Tagesfeuerwehr: AdF welche in Muri bei Bern oder in Allmendingen arbeiten, jedoch nicht in diesen Gemeinden wohnhaft sind.

4. Fachleute

Nach absolvierter Grundausbildung haben die AdF bei Eignung und Bedarf der Feuerwehr AMG Fachdienstkurse zu absolvieren:

- Fahrschule / Prüfungsvorbereitung zum Absolvieren der Führerprüfung Kategorie C1 (118) und Einschulung betreffend Fahren und Bedienen der Fahrzeuge und deren Gerätschaften
- Fachdienstausbildung Handhabung Motorsäge
- Fachkurse im Bereich der Materialwartung
- Leiter Jugendfeuerwehr
- etc.

Als Fahrer / Fahrerin eingeteilte AdF übernehmen Wochenend- und Feiertagspikettdienste oder sind Mitglied der Tagesfeuerwehr.

Das Kommando entscheidet abschliessend über die Ausbildung und Einteilung von Fachleuten.

5. Gruppenführer und Gruppenführerinnen

Für Kaderanwärter und Kaderanwärterinnen gilt:

- AdF können ihr Interesse an einer Kaderfunktion zuhanden des Kommandos anmelden oder dafür empfohlen werden.
- Das Kommando bestimmt im Rahmen der rollenden Kader- und Personalplanung die Kaderanwärter und Kaderanwärterinnen und bietet sie für die entsprechende Kaderausbildung auf.
- Bei AdF, welche in anderen Feuerwehren bereits eine Kaderausbildung für die Kaderstufe I (oder eine höhere Kaderausbildung) absolviert haben, erfolgt eine gegenseitige Interessenabklärung hinsichtlich einer Einteilung in das Kader der Feuerwehr AMG.
- Kaderanwärter und Kaderanwärterinnen führen eine Probelektion durch.

Das Kommando entscheidet abschliessend über die Ausbildung und Einteilung von Gruppenführern/Gruppenführerinnen.

6. Einsatzleiter und Einsatzleiterinnen

Gruppenführer und Gruppenführerinnen mit ausreichender Erfahrung absolvieren bei Eignung die Ausbildung zum Einsatzleiter/zur Einsatzleiterin.

Die Ausbildung von angehenden Einsatzleitern und Einsatzleiterinnen erfolgt modular gemäss Kursangebot und Vorgaben der GVB.

Das Kommando entscheidet nach absolvierter Ausbildung abschliessend über die Einteilung und Ernennung von Einsatzleitern/Einsatzleiterinnen sowie die weitere Ausbildung der Einsatzleiter/Einsatzleiterinnen.

7. Ausbildungsverantwortliche

Einsatzleiter und Einsatzleiterinnen können unter der Voraussetzung der Atemschutztauglichkeit bei Eignung und nach gegenseitiger Interessenabklärung die Fachdienstkaderausbildung für Ausbildungsverantwortliche absolvieren.

Die Ausbildung von angehenden Ausbildungsverantwortlichen erfolgt modular gemäss Kursangebot und Vorgaben der GVB.

Die GL-FW entscheidet auf Antrag des Kommandos abschliessend über die Einteilung und Ernennung von Ausbildungsverantwortlichen.

8. Sicherheitsverantwortliche

Einsatzleiter und Einsatzleiterinnen können, unter der Voraussetzung der Atemschutztauglichkeit und der Einteilung als Fahrer/Fahrerin, bei Eignung und nach gegenseitiger Interessenabklärung die Fachdienstkaderausbildung für Sicherheitsverantwortliche absolvieren.

Die Ausbildung von angehenden Sicherheitsverantwortlichen erfolgt gemäss Kursangebot und Vorgaben der GVB.

Die GL-FW entscheidet auf Antrag des Kommandos abschliessend über die Einteilung und Ernennung von Sicherheitsverantwortlichen.

9. Fachspezialisten und Fachspezialistinnen Elementarereignisse

Einsatzleiter und Einsatzleiterinnen können bei Eignung und nach gegenseitiger Interessenabklärung die Fachdienstkaderausbildung für Fachspezialisten und Fachspezialistinnen Elementarereignisse absolvieren:

Die Ausbildung von angehenden Fachspezialisten und Fachspezialistinnen Elementarereignisse erfolgt gemäss Kursangebot und Vorgaben der GVB.

Die GL-FW entscheidet auf Antrag des Kommandos abschliessend über die Einteilung und Ernennung von Fachspezialisten und Fachspezialistinnen Elementarereignisse.

10. Kommandant/Kommandantin und Vizekommandant/Vizekommandantin

Erfahrene Einsatzleiter und Einsatzleiterinnen welche die Kaderausbildung auf der Kaderstufe IV (Einsatzführung 2) absolviert haben, können zum Kommandanten / zur Kommandantin bzw. zum Vizekommandanten/zur Vizekommandantin ausgebildet werden.

Die Ausbildung zum Kommandanten/zur Kommandantin bzw. zum Vizekommandanten/zur Vizekommandantin setzt eine Nominierung durch den Gemeinderat als zuständige Ernennungsinstanz voraus; sie erfolgt gemäss Kursangebot und Vorgaben der GVB.

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der GL-FW unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters oder der Regierungsstatthalterin über die Ernennung zum Kommandanten/zur Kommandantin bzw. zum Vizekommandanten/zur Vizekommandantin.

Anhang II

zur Verordnung zum Feuerwehrreglement

Sold- und Entschädigungsordnung**1. Jahrespauschalen**

1.1 Die folgenden Funktionsträger und Funktionsträgerinnen erhalten jährlich eine Pauschalentschädigung

Funktion	Entschädigung pro Jahr in CHF
Geschäftsleiter / Geschäftsleiterin	5'000.00
Funktionsentschädigung	4'000.00
+ Pauschalspesen	1'000.00
Kommandant / Kommandantin	6'200.00
Funktionsentschädigung	5'000.00
+ Pauschalspesen	1'200.00
Vizekommandant / Vizekommandantin	4'200.00
Funktionsentschädigung	3'000.00
+ Pauschalspesen	1'200.00
Ausbildungsverantwortlicher / Ausbildungsverantwortliche	3'000.00
Funktionsentschädigung	2'500.00
+ Pauschalspesen	500.00
Ausbildungsverantwortlicher Stv. / Ausbildungsverantwortliche Stv.	1'400.00
Funktionsentschädigung	1'200.00
+ Pauschalspesen	200.00
Verantwortlicher / Verantwortliche für Sicherheit	2'500.00
Funktionsentschädigung	2'000.00
+ Pauschalspesen	500.00
Verantwortlicher Stv. / Verantwortliche Stv. für Sicherheit	1'200.00
Funktionsentschädigung	1'000.00
+ Pauschalspesen	200.00
Materialwart / Materialwartin AS-Geräte	6'000.00
Materialwart / Materialwartin Fahrzeuge und Geräte	6'000.00
Materialwart / Materialwartin Pers. Ausrüstung und Einsatzmaterial	6'000.00

1.2 Mit den unter Ziffer 1.1 aufgeführten Jahrespauschalen werden abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe in den Diensten der Bevölkerung, sowie Einschränkungen in der Freizeit
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Übungen
- Vorbereitungs- und Nacharbeiten von Sitzungen (GL-FW, Kommando, Stab, etc.)

1.3 Die Entschädigungen gemäss Ziffern 2-8 werden gegebenenfalls zusätzlich ausbezahlt.

2. Übungssold

Für alle Übungen wird unabhängig von der Funktion ein von der Dauer der Übungseinheit abhängiger Sold ausbezahlt. Übungs- und / oder Postenverantwortliche erhalten zusätzlich eine leistungsorientierte Entschädigung:

Übungseinheit	Sold in CHF	
	Anteil fix	Anteil variabel*
Übung bis 2h	50.00	20.00
Übung bis 3h	75.00	20.00
Übung bis 4h	100.00	30.00
Übung bis 5h	125.00	30.00
Übung bis 6h	150.00	40.00
Leistungsorientierte Entschädigung für die Vorbereitung von Übungen (Einsatzleiter)**	100.00	0.00
Leistungsorientierte Entschädigung für die Vorbereitung von Posten bzw. Objekten (Gruppenführer)***	50.00	0.00
12 Minutenlauf (Nachholungen werden nicht entschädigt)	25.00	0.00

* Der variable Anteil wird ausnahmslos nur nach Absolvierung von jährlich mindestens 10 Übungen sowie einer Übungspräsenz von mindestens 85% der jährlichen Aufgebote ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt jährlich nach Abschluss des Übungsjahres.

** Leistungsorientierte Entschädigung für die Vorbereitung von Übungen

- Erhält der Hauptverantwortliche (HV) für vorbereitete und durchgeführte Übungen
- Wird die gleiche Übung mehr als einmal durchgeführt, wird die Vorbereitung inkl. der erstmaligen Durchführung mit dem vollständigen Ansatz und jede weitere Durchführung mit der Hälfte des Ansatzes entschädigt. Dies gilt auch im Falle, wenn die Vorbereitung oder Durchführung von verschiedenen Personen vorgenommen wird.
- Wird eine Übung durch mehrere Personen gemeinsam vorbereitet und / oder durchgeführt, wird die Entschädigung gemäss den Angaben des Hauptverantwortlichen aufgeteilt.

*** Leistungsorientierte Entschädigung für die Vorbereitung von Posten resp. Objekten

- Erhalten alle Posten- und Objektverantwortliche (POV) für vorbereitete und durchgeführte Posten resp. Objekte
- Wird der gleiche Posten resp. das gleiche Objekt mehr als einmal durchgeführt, wird die Vorbereitung inkl. der erstmaligen Durchführung mit dem vollständigen Ansatz und jede weitere Durchführung mit der Hälfte des Ansatzes entschädigt. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Vorbereitung und / oder Durchführung von verschiedenen Personen vorgenommen wird.
- Wird ein Posten resp. ein Objekt durch mehrere Personen gemeinsam vorbereitet und / oder durchgeführt, wird die Entschädigung gemäss den Angaben des Hauptverantwortlichen (HV) aufgeteilt.

Besonderes: Wird der Lektionsplan nicht rechtzeitig eingereicht entfällt die leistungsorientierte Entschädigung für die Vorbereitung von Posten resp. Objekten.

3. Ernstfallsold

Einsatzinheit	Sold in CHF
pro Stunde	40.00
Nachtzuschlag pro Einsatzstunde zwischen 20:00 - 06:00	10.00
Bei Einsätzen die länger als eine Stunde dauern, werden die Einsatzzeiten auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.	
Für Mitarbeitende der Gemeinde Muri bei Bern gilt: Bei Einsätzen während der Arbeitszeit erfolgt keine Entschädigung durch die Feuerwehr AMG.	

4. Verpflegung

Bei länger dauernden Einsätzen haben die Feuerwehrangehörigen Anrecht auf eine der Situation und der Jahreszeit angepasste Verpflegung. Die Anordnungen trifft die Einsatzleitung.

5. Entschädigung für Pikettdienste

Dienststart	Entschädigung in CHF
Wochenend- und Feiertagspikett, pro Wochenende	250.00
Wochenpikettdienstleistende Fahrer, pro Stunde	6.00

6. Kursentschädigungen (GVB, Amtsverband, etc.)

Kursart / Kurseinheit	Entschädigung in CHF
pro Kurstag	250.00

7. Sitzungen und Diverses

Sitzungen und Diverses	Entschädigung in CHF
pro Stunde	25.00

8. Auszahlung

Die Auszahlung der unter Ziffer 1-7 aufgeführten Entschädigungen erfolgt mindestens einmal jährlich. Die GL-FW legt die Details in ihrer Geschäftsordnung fest.

Anhang III

zur Verordnung zum Feuerwehrreglement

Gebührenordnung

1. Weiterverrechnung von Leistungen

Für nachbarschaftliche Hilfeleistungen gelten die Ansätze gemäss den Feuerwehrweisungen (FFW), Anhang 4 Gebäudeversicherung Bern (GVB) sowie gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Feuerwehr AMG und Schutz und Rettung der Stadt Bern.

Sämtliche Kosten und Aufwendungen werden aus dem Budgetkredit der Feuerwehr finanziert und soweit im Anhang I zum Feuerwehrreglement vorgesehen weiterverrechnet.

2. Gebühren und Ansätze

Für die Weiterverrechnung von Leistungen der Feuerwehr AMG gelten folgende Gebühren und Ansätze:

3. Personal (ohne Material und Fahrzeuge)

Einsatzstunde	Ansatz in CHF
pro Person	60.00

4. Fahrzeuge / Geräte

Kat.	Neuwert in CHF	Grundgebühr in CHF	Gebühr / h in CHF
I	10'000.00 - 100'000.00	50.00	60.00
II	100'000.00 - 250'000.00	90.00	100.00
III	250'000.00 - 600'000.00	150.00	150.00
IV	ab 600'000.00	200.00	250.00

5. Verbrauchsmaterial

nach Aufwand / Katalogpreis +10%

6. Automatische Brandmelde-, Sprinkler- und Gaswarnanlagen

Gebühr	Ansatz in CHF
Einmalige Bearbeitungsgebühr bei Aufschaltung einer Brandmelde-, Sprinkler- und Gaswarnanlage.	500.00
Jährlich wiederkehrende Grundgebühr für die Überprüfung und Aktualisierung der Einsatzakten, der Zutrittskontrolle, der Kontaktdaten, der Zufahrten und Stellflächen sowie der Wasserbezugsorte zu einer Brandmelde-, Sprinkler- und Gaswarnanlage	250.00
Ungewollter automatischer Alarm (Fehlalarm):	
- Erster ungewollter Alarm nach Aufschaltung der Anlage	kostenlos
- Erster ungewollter Alarm pro Kalenderjahr	500.00
- Zweiter ungewollter Alarm pro Kalenderjahr	700.00
- Dritter ungewollter Alarm pro Kalenderjahr	1'000.00
- Weitere ungewollte Alarme pro Kalenderjahr, je	1'000.00

Die Kosten für die Intervention bei ungewollten Alarmen werden in jedem Fall dem Anlageeigentümer in Rechnung gestellt. Die allfällige Weiterverrechnung an den Verursacher (Mieter, Handwerker, etc.) liegt in der Verantwortung des Anlageeigentümers.

7. Füllen von Atemluftflaschen:

Gebühr	Ansatz in CHF
< 4 l Inhalt	CHF 6.00 / Flasche
4 - 8l Inhalt	CHF 6.50 / Flasche
> 8 l Inhalt	CHF 8.00 / Flasche
Weitere Arbeiten	nach Aufwand